Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6908**

18. Wahlperiode 02.12.2015

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6282, 18/6907 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG)

Bericht der Abgeordneten Thomas Jurk, Andreas Mattfeldt, Roland Claus und Anja Hajduk

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Aufsicht über die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Dazu muss vor allem die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) geändert werden. Hinzu kommen Folgeänderungen unter anderem im Handelsgesetzbuch (HGB) und im Genossenschaftsgesetz (GenG).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben

Durch die Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entstehen dem Bund jährlich geschätzte Gesamtkosten (Personal- und Sachaufwand) in Höhe von 10,5 Mio. Euro.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle wird für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, d. h. insbesondere für die Durchführung der Inspektionen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse, kostendeckende Gebühren erheben, die insgesamt schätzungsweise 60 bis 70 Prozent der Gesamtkosten abdecken werden und dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zufließen sollen.

Einnahmen durch die Verhängung von Geldbußen, Zwangsgeldern und Ordnungsgeldern in berufsaufsichtlichen Verfahren durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle fließen dem Bundeshaushalt zu.

Das Gesetz hat keine bezifferbaren Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 13,4 Mio. Euro aufgrund der EU-Vorgaben zur Weiterleitung von Vorkommnissen. Aufgrund der übrigen EU-Vorgaben entsteht der Wirtschaft ein neuer laufender Erfüllungsaufwand von 2.288.000 Euro, der sich aus Informationspflichten ergibt. Dem stehen jährliche Entlastungen von insgesamt 754.000 Euro gegenüber. Im Saldo entsteht damit ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entstehen geschätzte Personal- und Sachkosten zur Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Höhe von 10,5 Mio. Euro jährlich (siehe unter D.). Dem stehen Entlastungen der Wirtschaftsprüferkammer gegenüber, die sich insbesondere aus dem Wegfall der Kostentragungsregelung für die Abschlussprüferaufsichtskommission (etwa 6,3 Mio. Euro jährlich) sowie der Verschiebung der Zuständigkeiten für berufsaufsichtliche Verfahren bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Abschlussprüferaufsichtsstelle ergeben.

Durch das Vorhaben entsteht der Verwaltung, insbesondere der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Wirtschaftsprüferkammer, ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 551.000 Euro. Dem stehen Entlastungen von mindestens 6.000 Euro gegenüber. Der bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle entstehende Erfüllungsaufwand ist in den unter Haushaltsausgaben angegebenen geschätzten Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

Der Wirtschaftsprüferkammer entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von geschätzt insgesamt 450.000 Euro durch die verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer.

Weitere Kosten

Den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfergesellschaften, die der direkten Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle unterliegen, werden im Schnitt keine Mehrbelastungen entstehen. Es ist davon auszugehen, dass die Gebühren, die die Abschlussprüferaufsichtsstelle für individuell zurechenbare Leistungen erheben wird, etwa der Höhe der Mitgliedsbeiträge entspricht, die bisher für die entsprechende Tätigkeit durch die Abschlussprüferaufsichtskommission oder die Wirtschaftsprüferkammer entrichtet wurden. Der übrigen Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch
Vorsitzende

Thomas Jurk	**Andreas Mattfeldt**	**Roland Claus**	**Anja Hajduk**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333